

Beratung · Prüfung · Service



Überörtliche Prüfung  
der Eröffnungsbilanz  
der Stadt Sankt Augustin  
vom 09.12. bis 15.12.2010

GPA NRW

Heinrichstraße 1 · 44623 Herne  
Postfach 101879 · 44608 Herne  
Telefon (0 23 23) 14 80-0  
Fax (0 23 23) 14 80-333

# Inhaltsverzeichnis

Zur GPA NRW und zur Prüfung _____	4
Grundlagen der Prüfung _____	4
Aufbau des Prüfberichtes _____	6
Informationen zur Prüfung Ihrer Eröffnungsbilanz _____	6
Ergebnisse im Einzelnen _____	7
Bilanzkennzahlen _____	7
Prüfung einzelner Bilanzpositionen _____	9
Infrastrukturvermögen _____	9
Sonderposten _____	10
Rückstellungen _____	12
Bilanzgliederung, Ausweisfehler _____	13
Schlussbemerkung _____	14

# Zur GPA NRW und zur Prüfung

## Grundlagen der Prüfung

Die Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen haben ihre Haushaltswirtschaft bis spätestens zum 01.01.2009 auf das Neue Kommunale Finanzmanagement umgestellt. Wichtiger Bestandteil hierbei ist die Aufstellung der Eröffnungsbilanz.

Aufgrund der Bedeutung der Ansätze in der Eröffnungsbilanz und deren Auswirkungen auf die weitere Haushaltsführung stellt der Gesetzgeber besondere Anforderungen an die Prüfung und Feststellung der Eröffnungsbilanz. Die GPA NRW führt die überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz auf der Grundlage des § 105 der Gemeindeordnung NRW (GO) in Verbindung mit § 92 Abs. 6 GO bei den Städten und Gemeinden durch.

Ziel unserer überörtlichen Prüfung ist es unter anderem sicherzustellen, dass im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, unter Berücksichtigung der vom Gesetzgeber eingeräumten Spielräume, landesweit einheitlich bewertet und bilanziert wird.

Die überörtliche Prüfung setzt auf der örtlichen Prüfung auf, um Doppelarbeiten zu vermeiden. Ausgehend von analytischen Prüfungshandlungen anhand des Kennzahlensets NRW und den Ergebnissen der örtlichen Prüfung führen wir eine stichprobenhafte Prüfung auffälliger und unserer Erfahrung nach fehleranfälliger Bilanzpositionen durch. Hierbei nehmen wir in erster Linie die Bewertungsverfahren und -methoden in den Blick und ergänzen diese Systemprüfung um Einzelfallprüfungen.

Die Prüfungsschwerpunkte mit den entsprechenden Bilanzpositionen werden von uns im Einzelfall festgelegt.

Die Prüfung erfolgte auf Basis der nachfolgend in zusammengefasster Form dargestellten Bilanz:

<b>AKTIVA</b>		in Tausend Euro
<b>1 Anlagevermögen</b>		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		710
1.2 Sachanlagen		602.678
1.2.1 Unbebaute Grundstücke	69.093	
1.2.2 Bebaute Grundstücke	125.238	
1.2.3 Infrastrukturvermögen	364.538	
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	31.925	
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0	
1.2.6 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	2.166	
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.997	
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	5.722	
1.3 Finanzanlagen		19.505
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	15.790	
1.3.2 Beteiligungen	820	
1.3.3 Sondervermögen	0	
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	380	
1.3.5 Ausleihungen	2.514	
<b>2 Umlaufvermögen</b>		
2.1 Vorräte		206
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	206	
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0	
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		22.838
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen	7.063	
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	715	
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	15.060	
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens		0
2.4 Liquide Mittel		5.762
<b>3 Aktive Rechnungsabgrenzung</b>		657
	<b>Summe</b>	<b>652.356</b>

<b>Passiva</b>		in Tausend Euro
<b>1 Eigenkapital</b>		
1.1 Allgemeine Rücklage		125.962
1.2 Sonderrücklagen		0
1.3 Ausgleichsrücklage		21.738
<b>2 Sonderposten</b>		
2.1 für Zuwendungen		144.671
2.2 für Beiträge		67.691
2.3 für den Gebührenaussgleich		260
2.4 Sonstige Sonderposten		69.519
<b>3 Rückstellungen</b>		
3.1 Pensionsrückstellungen		38.553
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten		100
3.3 Instandhaltungsrückstellungen		35.928
3.4 Sonstige Rückstellungen		21.371
<b>4 Verbindlichkeiten</b>		
4.1 Anleihen		0
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		102.900
4.3 Verbindl. aus Krediten zur Liquiditätssicherung		45
4.4 Verbindl. aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		309
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		2.767
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		1.479
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten		11.023
<b>5 Passive Rechnungsabgrenzung</b>		8.040
	<b>Summe</b>	<b>652.356</b>

## Aufbau des Prüfberichtes

Ergebnisse unserer Prüfung und Analyse bezeichnen wir im Bericht als **Feststellung**.

Wir haben in diesen Prüfungsbericht lediglich Feststellungen aufgenommen, die nach unserer Auffassung eine Korrektur oder eine weitergehende Überprüfung beziehungsweise Begründung durch die Kommune erforderlich machen. Diese sind Beanstandungen im Sinne des § 105 Abs. 6 GO.

Eine Stellungnahme der Kommune gegenüber der GPA NRW ist für diesen Prüfbericht nicht erforderlich.

Ergebnisse, zu denen eine Korrektur nicht notwendig, aber aus unserer Sicht sinnvoll erscheint, werden im Bericht als **Empfehlung** ausgewiesen.

## Informationen zur Prüfung Ihrer Eröffnungsbilanz

Wir haben die Prüfung in Ihrer Stadt vom 09.12. bis zum 15.12.2010 durchgeführt.

Durchführung der Prüfung

Antonius Keils

Wir haben das Prüfungsergebnis mit den beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ihres Hauses erörtert.

Der Entwurf des Prüfberichtes wurde Ihnen übersandt.

Ihre schriftliche Stellungnahme vom 28.04.2011 zum Berichtsentwurf vom 29.03.2011 haben wir bei der Abfassung dieses Berichtes berücksichtigt. Ausführungen hierzu finden Sie in den entsprechenden Berichtsteilen.

## Ergebnisse im Einzelnen

Die Stadt Sankt Augustin hat zum 1. Januar 2009 die kamerale Haushaltsführung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) umgestellt.

Die Aufstellung der Eröffnungsbilanz durch den Kämmerer und die Bestätigung durch den Bürgermeister gemäß § 92 Abs. 1 GO in Verbindung mit § 95 Abs. 3 GO sind erfolgt. Die örtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Sankt Augustin hat die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bonn, durchgeführt. Der Bestätigungsvermerk wurde am 28.10.2010 uneingeschränkt erteilt.

Die Feststellung der Eröffnungsbilanz durch den Rat ist am 15.12.2010 erfolgt.

## Bilanzkennzahlen

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz bilden wir zunächst Bilanzkennzahlen, die zukünftig landesweit einheitlich von den Kommunalaufsichten, den Rechnungsprüfungsämtern und uns erhoben werden (NKF-Kennzahlenset NRW).

Diese Kennzahlen weisen für die Stadt Sankt Augustin folgende Werte aus:

Kennzahlen der Eröffnungsbilanz		
Bezeichnung	Berechnung	Kennzahlenwert (in Prozent)
Infrastrukturquote	$(\text{Infrastrukturvermögen} / \text{Bilanzsumme}) \times 100$	55,9
Eigenkapitalquote I	$(\text{Eigenkapital} / \text{Bilanzsumme}) \times 100$	22,6
Eigenkapitalquote II	$(\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge}) / \text{Bilanzsumme} \times 100$	55,2
Anlagendeckungsgrad II	$(\text{Eigenkapital} + \text{Sonderposten für Zuwendungen und Beiträge} + \text{langfristiges Fremdkapital}) / \text{Anlagevermögen} \times 100$	79,5
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	$(\text{kurzfristige Verbindlichkeiten} / \text{Bilanzsumme}) \times 100$	1,1

Die aufgeführten Bilanzkennzahlen geben einen ersten Überblick über die Vermögens- und Schuldenlage der Kommune.

Aussagen über die gesamtwirtschaftliche Situation der Kommune sind jedoch nur unter Berücksichtigung der örtlichen Strukturen und Gegebenheiten möglich. Hierzu ist eine tiefer gehende Analyse erforderlich, die in dem uns zur Verfügung stehenden Prüfzeitraum nicht möglich ist. Eine aussagekräftige Analyse erfordert darüber hinaus einen Zeitreihenvergleich. Erst die Einbeziehung der Folgebilanzen lässt weitergehende Tendenzen erkennen. Hieraus können Schlüsse über die Entwicklung der Vermögens- und Schuldenlage gezogen und Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

Um jedoch im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz zumindest erste Anhaltspunkte für die Einordnung der Stadt Sankt Augustin im Vergleich zu anderen Kommunen zu gewinnen, haben wir die Bilanzkennzahlen in den interkommunalen Vergleich mit den von uns geprüften kreisangehörigen Kommunen gestellt.

<b>Bilanzkennzahlen im interkommunalen Vergleich (in Prozent)</b>				
	Minimum	Maximum	Mittelwert	Stadt Sankt Augustin
Infrastrukturquote	0,0	70,0	41,3	55,9
Eigenkapitalquote I	11,4	76,6	39,1	22,6
Eigenkapitalquote II	28,3	91,7	70,3	55,2
Anlagendeckungsgrad II	60,7	119,0	92,8	79,5
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	0,1	27,5	4,4	1,1

Dieser Vergleich dient lediglich als Information. Hieraus sind Tendenzen zu erkennen, die ohne nähere Betrachtung der Strukturen und Gegebenheiten keine Rückschlüsse zulassen und Aussagen begründen.

Auf Grund der vorzunehmenden Korrekturen, die sich aus den nachfolgend beschriebenen Empfehlungen und Feststellungen ergeben, werden sich die Bilanzkennzahlen der Stadt Sankt Augustin noch verändern.

## Prüfung einzelner Bilanzpositionen

Im Anschluss an die Erhebung der Bilanzkennzahlen haben wir die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2009 einschließlich Anhang sowie den Prüfungsbericht über die örtliche Prüfung der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bonn, analysiert.

### Infrastrukturvermögen

#### **Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen**

Gemäß § 54 Absatz 1 GemHVO ist die Ermittlung der Wertansätze der Straßen für die Eröffnungsbilanz auf der Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeitwerten durch geeignete Verfahren vorzunehmen.

#### **Festlegung der Gesamt- und Restnutzungsdauer**

Die Stadt Sankt Augustin hat für die Straßenbewertung fünf Zustandsklassen gebildet. Insgesamt 48 Straßen bzw. Straßenabschnitte mit erheblichen Mängeln wurden in der niedrigsten Zustandsklasse eingestuft und ohne Restnutzungsdauer mit einem Erinnerungswert bilanziert.

Die Restnutzungsdauer der Straßenabschnitte beurteilt sich anhand der tatsächlich vorhandenen Bausubstanz, unabhängig vom tatsächlichen Alter der Straßen. Eine Restnutzungsdauer von null und damit ein Erinnerungswert können sich aus unserer Sicht nur dann ergeben, wenn der Neubau des Straßenabschnittes unmittelbar bevorsteht bzw. wenn die vorhandenen Schäden sofortigen Handlungsbedarf oder die Einleitung verkehrsbeschränkender Maßnahmen auslösen.

Soweit eine Straße trotz der vorhandenen Schäden weiterhin uneingeschränkt genutzt werden kann, stellt sie auch einen Vermögenswert dar und ist entsprechend mit diesem Wert zu bilanzieren.

Aus einer im Nachgang zur Prüfung von der Stadt Sankt Augustin übersandten Aufstellung geht hervor, dass neun der 48 Straßen bzw. Straßenabschnitte mittlerweile erneuert wurden. Insoweit ist die Bilanzierung dieser neun Straßen mit Erinnerungswert nachvollziehbar. Nach Abzug der erneuerten Straßen verbleiben noch 76.286 Quadratmeter

Straßenfläche, die mit Erinnerungswert bewertet sind. Die Bilanzierung dieser Flächen ist entsprechend der noch zu erwartenden Nutzungsdauer nachzuholen.

### **Feststellung**

Die Stadt Sankt Augustin hat die Straßen gemäß § 54 Absatz 1 GemHVO unter Berücksichtigung der tatsächlichen Restnutzungsdauern zu bewerten.

Erinnerungswerte dürfen nur dann ausgewiesen werden, wenn der Neubau des Straßenabschnittes unmittelbar bevorsteht, sofortiger Handlungsbedarf besteht oder bereits verkehrsbeschränkende Maßnahmen eingeleitet werden mussten.

## **Sonderposten**

### **Pauschale Zuwendungen**

Für investive Zuwendungen zur Anschaffung und Herstellung von Vermögensgegenständen sind in der Bilanz gemäß § 43 Absatz 5 GemHVO entsprechende Sonderposten zu bilden. Hierunter fallen auch die allgemeine Investitionspauschale, die Feuerschutzpauschale sowie die investiv eingesetzten Teilbeträge der Schul- und Sportpauschale. Der Hauptzweck der genannten Zuwendungen besteht in der Mitfinanzierung der Anschaffung und Herstellung von Vermögensgegenständen. Damit liegt eine Zweckbindung im Sinne des § 43 Absatz 5 GemHVO vor. Un-erheblich ist, dass sich die Zweckbindung nicht auf bestimmte Vermögensgegenstände bezieht.

#### **Jahresbezug beim Sonderposten für die Investitionspauschale**

Die Stadt Sankt Augustin hat richtigerweise die Investitionspauschale konkreten Anlagegütern nach dem Schwerpunktprinzip zugeordnet. Hierbei hat sie Investitionspauschalen mehrerer Jahre zusammengefasst und einzelnen Investitionsgütern zugeordnet. Beispielsweise wurden die Investitionspauschalen der Jahre 1979 bis 1986 für den Erwerb des Rathauses in 1986 zugeordnet.

Die Investitionspauschale wird jedoch jährlich gezahlt und dient der Finanzierung der Investitionen des gleichen Jahres. Dies muss sich bei der

Zuordnung der Sonderposten zu den Anlagegütern widerspiegeln. Ein Ansparen der Investitionspauschale ist nur dann zulässig, wenn mit dieser in den einzelnen Haushaltsjahren keine anderen Investitionen durchgeführt wurden. Dies ist entsprechend zu dokumentieren. Die Zuordnung der Investitionspauschale ist daher anhand der jährlichen Investitionen zu überprüfen und zu dokumentieren.

### **Feststellung**

Die gebildeten Sonderposten aus der Investitionspauschale und die zugeordneten Anlagegüter betreffen nicht das gleiche Jahr. Ein Ansparen der Investitionspauschale ist nach dem Jährlichkeitsgebot der Investitionspauschale nur möglich, soweit die Investitionspauschale für keine anderen Investitionen verwandt wurde.

Die Stadt Sankt Augustin erklärt in ihrer Stellungnahme vom 28.04.2011, dass sie aus Gründen der Wirtschaftlichkeit auf eine kleinteilige Zuordnung zu Vermögensgegenständen der Betriebs- und Geschäftsausstattung verzichtet hat. \_Sie erklärt zudem, dass eine jahresbezogene Zuordnung auf andere langlebige Vermögensgegenstände kaum Auswirkungen auf das Jahresergebnis hat.

Wir sind jedoch der Auffassung, dass der Jahresbezug für die Zuordnung der Investitionspauschale zu beachten ist, um die gesetzliche Anforderung des § 43 Absatz 5 GemHVO zu erfüllen. Soweit, wie von der Stadt Sankt Augustin ausgeführt, alle langlebigen Vermögensgegenstände bei der Zuordnung der Investitionspauschale Berücksichtigung gefunden haben, könnte die Allgemeine Investitionspauschale für kurzlebige Vermögensgegenstände (Betriebs- und Geschäftsausstattung) verbraucht worden sein. Sind diese kurzlebigen Vermögensgegenstände nicht in der Eröffnungsbilanz aktiviert, ist eine Passivierung dieses Teils der allgemeinen Investitionspauschale nicht zulässig. Soweit die Investitionspauschale nicht zur Anschaffung von Vermögensgegenständen verbraucht wurde, können erhaltene Anzahlungen unter den sonstigen Verbindlichkeiten in die Bilanz eingestellt werden. Eine Überprüfung ist unserer Ansicht nach erforderlich.

## Rückstellungen

### Sonstige Rückstellungen

#### Rückstellung für die Prüfungskosten der Eröffnungsbilanz

Die Stadt Sankt Augustin hat für die örtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz durch die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bonn und die überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz durch die GPA NRW Rückstellungen in Höhe von insgesamt 67.000 Euro gebildet.

Rückstellungen dienen der periodengerechten Zuordnung von ungewissen Verbindlichkeiten und dürfen ausschließlich für die in § 36 GemHVO dargelegten Zwecke gebildet werden.

Bei der gebildeten Rückstellung könnte es sich allenfalls um eine Verpflichtungsrückstellung im Sinne des § 36 Absatz 4 GemHVO handeln. Hiernach muss die wirtschaftliche Ursache der Verpflichtung vor dem Bilanzstichtag liegen, es müsste sich also um eine Verpflichtung handeln, die bereits im Jahr 2008 entstanden ist. Die Verpflichtung zur Erstellung und Prüfung der Eröffnungsbilanz entsteht jedoch erst mit der Umstellung auf das NKF, im Fall der Stadt Sankt Augustin also zum 01.01.2009. Damit fallen Zeitpunkt der Rückstellungsbildung und wirtschaftliche Ursache der Rückstellung in dasselbe Haushaltsjahr, folglich ist eine Periodenabgrenzung nicht möglich.

#### Empfehlung

Die Rückstellungen für die Prüfung der Eröffnungsbilanz stehen nicht im Einklang mit den Bestimmungen des § 36 GemHVO. Obgleich des vergleichsweise geringen Betrages empfehlen wir der Stadt Sankt Augustin die Bilanzposition zu korrigieren.

## Bilanzgliederung, Ausweisfehler

Darüber hinaus haben wir festgestellt, dass die Sonderposten für Kanäle und Straßen, die im Zuge von Erschließungsverträgen hergestellt und der Stadt anschließend unentgeltlich übertragen wurden, bei den sonstigen Sonderposten bilanziert wurden. Wir sehen die korrekte Bilanzierung bei den Sonderposten aus Beiträgen.

Die bei den sonstigen Rückstellungen bilanzierten Verbindlichkeiten aus dem Treuhandverhältnis zur Erschließungsmaßnahme Zentrum West sind bei den Verbindlichkeiten auszuweisen, da sie wie eigene Verbindlichkeiten der Stadt zu sehen und zu bilanzieren sind.

Die Stadt Sankt Augustin begründet in ihrer Stellungnahme vom 28.04.2011 ihre Vorgehensweise. Sie hält den Ausweis der übernommenen Erschließungsanlagen bei den sonstigen Sonderposten für vertretbar. Wir sehen jedoch die sachliche Zugehörigkeit zu den Sonderposten aus Beiträgen.

Die Stadt Sankt Augustin hält Grund und Höhe der Verbindlichkeiten aus dem Treuhandverhältnis für ungewiss, da eine Abrechnung erst bei Fertigstellung der Maßnahme erfolgt. Der Grund der Verbindlichkeiten ist nach unserer Auffassung nicht ungewiss, da die Verbindlichkeiten aus bereits erfolgten Erschließungsmaßnahmen entstanden sind. Die Höhe der Verbindlichkeiten ist aus den Kontoauszügen zu der Treuhandmaßnahme ersichtlich.

## Schlussbemerkung

Um eine Doppelprüfung zu vermeiden, haben wir mit unserer Prüfung auf den Ergebnissen der örtlichen Prüfung aufgesetzt und uns in Form von Stichproben auf die Bilanzpositionen beschränkt, die von ihrer Bedeutung her für die Kommune wesentlich und unserer Erfahrung nach häufig fehleranfällig und problembehaftet sind.

Die Prüfung der ausgewählten Bilanzpositionen hat zu Feststellungen geführt. Die Feststellungen zeigen an, dass die betreffenden Wertansätze einer Korrektur oder einer weitergehenden Überprüfung beziehungsweise Begründung bedürfen.

Herne, den 06.06.2011

Thomas Nauber

Abteilungsleitung

Sandra Heß

Prüfungsleitung

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg  
Stadt Sankt Augustin  
- Der Bürgermeister -



## Kommunalaufsicht

Frau Schmiedel

Zimmer: A 1.27

Telefon: 02241 - 13-3019

Telefax: 02241 - 13-3273

E-Mail: sandra.schmiedel@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
15-083-23

Datum  
07.06.2011

### Überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Sankt Augustin vom 09.12. bis 15.12.2010

hier: Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA) vom 06.06.2011

Die GPA hat mir den Bericht über die in der Zeit vom 09.12. bis 15.12.2010 durchgeführte überörtliche Prüfung der städtischen Eröffnungsbilanz übersandt. Sie hat Änderungsbedarf festgestellt und bittet mich, im Interesse einer landeseinheitlichen Vorgehensweise innerhalb des Anzeigeverfahrens sicherzustellen, dass ihren Feststellungen Rechnung getragen wird. Das Anzeigeverfahren (Ihr Anzeigebereich vom 16.12.2010) wurde aufgrund des seinerzeit noch ausstehenden Ergebnisses der GPA-Prüfung bislang nicht abgeschlossen (vgl. meine Verfügung vom 11.01.2011).

Ich möchte Sie nun bitten, mir Ihre Stellungnahme zu den Feststellungen der GPA zu übersenden und über die weitere Bearbeitung zu berichten. Auf dieser Grundlage werde ich meinerseits eine rechtliche Wertung vornehmen.

J. A.



Behindertenparkplätze  
befinden sich vor dem  
Haupteingang (Zufahrt  
Mühlenstraße) und im  
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg  
Tel. (0 22 41) 13-0  
Fax (0 22 41) 13 21 79  
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse  
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)  
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15  
SWIFT-BIC: COKSDE33  
38 18 500 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

## Der Bürgermeister

Q:\FB2\NKF\Eröffnungsbilanz\Stellungnahmen\_GPA\Stellungnahme\_Entwurf\_Prüfbericht\_GPA.doc\28.06.2011

Postanschrift: Stadtverwaltung 53754 Sankt Augustin

1. An den  
Landrat des Rhein-Sieg-Kreises  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde  
- Kommunalaufsicht -  
Postfach 1551  
53721 Siegburg

Dienststelle Fachbereich Finanzen Kämmerei, Markt 1	
Auskunft erteilt: Herr Rupp	Zimmer: 605
Telefon (0 22 41) 243-0	Durchwahl: 381
Telefax (0 22 41) 243-430	Durchwahl: 77381
E-Mail-Adresse: stephan.rupp@sankt-augustin.de	
Internet-Adresse: <a href="http://www.sankt-augustin.de">http://www.sankt-augustin.de</a>	
Besuchszeiten	
<b>Rathaus</b>	<b>Bürgerservice (Ärztelhaus)</b>
montags: 8.30 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr, dienstags bis freitags: 8.30 Uhr - 12.00 Uhr	montags und donnerstags: 7.30 Uhr - 18.00 Uhr, dienstags und mittwochs: 7.30 Uhr - 14.00 Uhr, freitags: 7.30 Uhr - 12.00 Uhr

Ihr Schreiben vom  
07.06.2011

Ihr Zeichen  
15-083-23

Mein Zeichen  
2/10-ru.

Datum  
28.06.2011

*ab 9/2*

Überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz zum Bilanzstichtag 01.01.2009;  
hier: Ihre Verfügung vom 07.06.2011  
GPA-Bericht vom 06.06.2011

Unter Bezugnahme auf Ihre im Betreff näher bezeichnete Verfügung nehme ich zum Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt über die Durchführung der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 wie folgt Stellung:

Die Gemeindeprüfungsanstalt hat in der Zeit vom 09. bis zum 15.12.2010 die Eröffnungsbilanz der Stadt auf den Bilanzstichtag 01.01.2009 geprüft. Diese Prüfung hat zu Feststellungen und Empfehlungen geführt. Hierzu möchte ich nachfolgend ausführen:

### Infrastrukturvermögen

#### **Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen**

Die GPA vertritt in ihrem Bericht die Auffassung, dass Straßen, die noch uneingeschränkt genutzt werden können, nur dann mit einem Erinnerungswert bilanziert werden dürfen, wenn deren Erneuerung unmittelbar bevorsteht. Sollte die Erneuerung – aus welchen Gründen auch immer – nicht unmittelbar bevorstehen, sei die Ausweisung des Vermögensgegenstandes mit einem Erinnerungswert in der Eröffnungsbilanz nicht zulässig.

Dieser Auffassung vermag ich grundsätzlich zu folgen. Nach § 54 Abs. 1 S. 1 GemH-VO sind die Wertansätze im Rahmen der Erstbilanzierung auf der Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeitwerten durch geeignete Verfahren zu ermitteln. Zur Ermittlung der vorsichtig geschätzten Zeitwerte der Straßen, Wege und Plätze habe ich eine Arbeitsgruppe aus Verwaltungsmitarbeiter/innen verschiedener Fachrichtungen (allge-

- 2 -

#### Bankverbindungen:

Kreissparkasse Köln 033 001652 (BLZ 370 502 99)  
Raffaellenbank Sankt Augustin eG 1 200 178 013 (BLZ 370 697 07)  
VR-Bank Rhein-Sieg eG 5 000 459 013 (BLZ 370 695 20)  
Postbank Köln 231 08-503 (BLZ 370 100 50)  
Steyler Bank GmbH 11 949 (BLZ 386 215 00)

#### Einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA):

IBAN DE11 3705 0299 0033 0016 52 Swift BIC: COKSDE33  
IBAN DE27 3706 9707 1200 1780 13 Swift BIC: GENODED1SAM  
IBAN DE53 3706 9520 5000 4590 13 Swift BIC: GENODED1RST  
IBAN DE39 3701 0050 0023 1085 03 Swift BIC: PBNKDEFF  
IBAN DE14 3862 1500 0000 0119 49 Swift BIC: GENODED1STB

#### Öffentliche Verkehrsmittel

Haltestelle:  
Sankt Augustin-Markt  
Straßenbahn: 66  
Busse: 508, 517, 529, 535

meiner Verwaltungsdienst, Tiefbau- und Vermessungsingenieure und Straßenmeister) eingesetzt. Diese hat in enger Abstimmung mit dem begleitenden Wirtschaftsprüfungsunternehmen ein Bewertungsverfahren entwickelt, welches unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit geeignet ist, das vorhandene Straßenvermögen der Stadt nachvollziehbar und vollständig zu erfassen und zu bewerten. Grundlage der Bewertung stellt eine Bewertungsmatrix dar, die ausgehend von der Schadenseinstufung sowohl zu einem vorsichtig geschätzten Zeitwert als auch zu einer korrelierenden Restnutzungsdauer führt. Diese Bewertungsmatrix stellt sicher, dass vergleichbare Schadensbilder zu gleichen Bewertungen führen.

In der Arbeitsgruppe bestand Einvernehmen, dass es aufgrund der verschiedenen Schadensbilder auch eine Bewertungskategorie geben muss, die zu keiner Restnutzungsdauer mehr führt und dementsprechend mit einem Erinnerungswert zu bilanzieren ist. Dabei darf es – insbesondere aus Sicht des Tiefbauingenieurs und des Straßenbaumeisters – keine Rolle spielen, ob die Straße auch tatsächlich umgehend erneuert wird. Diese Frage ist vielmehr von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune abhängig. Insbesondere Nothaushaltskommunen mit Kreditdeckelung sind oftmals nicht in der Lage, Straßenerneuerungen durchzuführen, auch wenn dies aufgrund des Zustandes angezeigt wäre. Entscheidend für die Stadt Sankt Augustin war, ob die Straße noch uneingeschränkt genutzt werden konnte oder aber ob aufgrund des aktuellen Zustandes nicht mehr von einer uneingeschränkten Nutzung ausgegangen werden musste. Wenn aufgrund des Schadensbildes der Straße diese beispielsweise nur noch durch eine erhebliche Reduzierung der sonst üblichen Geschwindigkeit zu nutzen war, wurde bei Straßen mit deutlichen Schadensbildern keine Restnutzungsdauer mehr festgesetzt.

Sinn und Zweck des NKf ist es gerade, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage zu vermitteln. Folgt man der Auffassung der GPA, so müsste der Wert der Straße daran festgemacht werden, wann die Kommune gedenkt bzw. wieder in der Lage ist, die Erneuerung der Straße auch tatsächlich durchzuführen. Allerdings hat die GPA nicht geprüft, ob die Straße noch uneingeschränkt nutzbar war oder nicht. Hätte sie dieses berücksichtigt, wäre sie voraussichtlich zu einer anderen Einschätzung gelangt. Wir stellen anheim, dass Sie sich selber ein Bild vom Straßenzustand vor Ort machen.

Mit einer (ungewollten) sachlich nicht zu rechtfertigenden Verlängerung der Restnutzungsdauer würde der Zeitwert der Straße „künstlich“ erhöht. Dies kann nicht im Sinne des § 54 Abs. 1 S. 1 GemHVO sein, der für die Vermögensbewertung geeignete Verfahren einfordert! Würde die Kommune in allen Fällen der Bilanzierung den Zeitwert eines Vermögensgegenstandes an den faktischen (ihrer Leistungsfähigkeit geschuldeten) Restnutzungsdauern festmachen, würde die Bilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage nicht mehr vermitteln. Daher ist es m.E. sogar geboten, Vermögensgegenstände mit dem Erinnerungswert auch dann zu bilanzieren, wenn eine Nutzung weiterhin stattfindet.

Im Übrigen wird es auch künftig so sein, dass Vermögensgegenstände über die vorgesehene Nutzungsdauer hinaus in Gebrauch sind, ohne dass in allen Fällen eine Anpassung der Nutzungsdauer stattfinden wird. Insoweit ist es nicht nachvollziehbar, warum zwischen Erstbilanzierung und künftiger Bilanzierung unterschiedlich verfahren werden soll. Es wird noch einmal ausdrücklich betont, dass bei den zur Diskussion stehenden Straßenabschnitten keine uneingeschränkte Nutzung mehr möglich war.

## Sonderposten

### **Pauschale Zuwendungen**

Ich habe im Zuge der Bilanzierung der Investitionspauschale Passivposten gebildet und diese – soweit möglich – jahresbezogen angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenständen zugeordnet. Aufgrund vorrangiger Passivierungsnotwendigkeiten (z.B. aus zweckgebundenen Zuweisungen, Beiträgen usw.) wurde die Investitionspauschale tlw. angespart und in den Folgejahren Vermögensgegenständen zugeordnet. Ich weise in diesem Zusammenhang daraufhin, dass beispielsweise die Beitragseinnahmen aus Erschließungsmaßnahmen immer mit einer zeitlichen Verzögerung zu den Investitionen erfolgen. Hier können je nach Veranlagung mehrere Jahre vergehen. Dieses konnte und wurde aber bei der Ermittlung und prozentualen Zuordnung von Sonderposten nicht berücksichtigt. Somit kann das Jährlichkeitsprinzip in derartigen Fällen nicht angewendet werden. Doch auch diese Vorgehensweise ist durch die Handreichung des Innenministers und im Übrigen auch von den Prüfungsinstanzen einschließlich der GPA gedeckt.

Dieses vorausgeschickt kann ich der Auslegung der GPA, dass ein Ansparen der Investitionspauschale ausschließlich und nur dann zulässig ist, wenn die Zuordnung zu Vermögensgegenständen im Bezugsjahr vollständig ausgeschöpft ist, zwar grundsätzlich folgen, allerdings hatte dieses praktische Grenzen in der Umsetzung. Es sei an dieser Stelle noch einmal daran erinnert, dass NRW als einziges Bundesland die Zeitwertermittlung vorgab. Grund war, dass die Gemeinden nicht in alten Unterlagen recherchieren sollten, zumal es bei vielen Vermögensgegenständen faktisch unmöglich war, den genauen historischen Wertverlauf (also mit Zu- und Abgängen, Nachaktivierungen) abzubilden. Demzufolge wurden die Bewertungsverfahren auch so gewählt. Durchbrochen wird dieses Prinzip allerdings in eklatanter Weise bei der Zuordnung der Sonderposten, wenn man sich der Auffassung der GPA anschließt. Danach müsste bei jedem Zuschuss geprüft werden, ob der seinerzeit nach der Haushaltsrechnung geförderte Vermögensgegenstand noch in der Bilanz enthalten ist – entweder ganz oder teilweise. Dies würde in der konsequenten Umsetzung bedeuten, dass für jeden geförderten Vermögensgegenstand eine historische Aufarbeitung der tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgen müsste. Die Grenzen dieser Forderung werden einem sehr schnell klar, wenn man dieses bspw. einmal anhand eines Gebäudes versucht. Gleiches gilt für die Zuordnung zu Gegenständen der Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Aus der Investitionspauschale wurden und werden u.a. auch Vermögensgegenstände finanziert, die der Betriebs- und Geschäftsausstattung zuzuordnen sind. Eine Zuordnung der Investitionspauschale auf diese Vermögensgegenstände war schon deshalb in der Praxis nicht zu leisten, da insbesondere bei älteren BGA/GWG keine Rechnungen mehr vorlagen und insoweit eine konkrete Zuordnung praktisch unmöglich ist. Schon alleine aus diesem Grund kann ein striktes bzw. absolutes Jährlichkeitsgebot keine Anwendung finden.

Ich vertrete die Auffassung, dass bei der Zuordnung der Investitionspauschale auf Vermögensgegenstände insbesondere der GoB-Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und der Wesentlichkeit zu beachten ist. Nach diesem Grundsatz muss das Rechnungswesen die Informationen bieten, die für die Rechenschaft notwendig sind, sich jedoch im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit und Verständlichkeit auf die relevanten Daten beschränken. Dabei soll der Aufwand der Informationsbeschaffung in einem ange-

messenen Verhältnis zum Nutzen der Informationsbereitstellung stehen. Dieser Grundsatz ist auch bei der Erstbewertung anzuwenden.

Unter Beachtung dieses Grundsatzes habe ich bei der Zuordnung der Pauschalen zu Vermögensgegenständen alle wesentlichen Investitionen berücksichtigt. Dort, wo es mit wirtschaftlichen Methoden nicht mehr vertretbar war, eine weitere kleinteilige Zuordnung vorzunehmen, wurde eine Ansparung vorgesehen. Dieses entspricht auch der Abbildung der tatsächlichen Verhältnisse, da ich die Investitionspauschalen grundsätzlich für die Finanzierung wesentlicher Investitionen einsetze und selten zur Finanzierung kleinerer Vermögensgegenstände heranziehe, die dem Bereich der Betriebs- und Geschäftsausstattung zuzuordnen sind. Der Grundsatz der Wesentlichkeit wurde konsequent beachtet!

Gleichzeitig möchte ich darauf hinweisen, dass die Handreichung des Innenministers hinsichtlich der Bilanzierung von pauschal gewährten investiven Zuwendungen ausdrücklich vorsieht, dass eine Aufteilung unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit nach dem Schwerpunktprinzip vorzunehmen ist.

Ergänzend möchte ich noch ausführen, dass eine Zuordnung der Investitionspauschale auf die Gegenstände des Infrastrukturvermögens (insbesondere Straßen und Abwasserkanäle, zentrale Abwasserbehandlungsanlage) aus praktischen Gründen unterblieben ist. Da diese Vermögensgegenstände tlw. erhebliche Refinanzierungsquoten aus Beiträgen, Zuschüssen und Zuweisungen aufweisen und diese in jedem Einzelfall zu ermitteln waren, habe ich auf die Zuordnung der allgemeinen Investitionspauschale auf diesen Anlagengüterkreis verzichtet, insbesondere deshalb, um eine evt. „Überfinanzierung“ zu vermeiden. Theoretisch besteht natürlich die Möglichkeit, die Investitionspauschale auch auf diese Vermögensgegenstände anzuwenden. Praktisch würde das jedoch mit einem erheblichen Aufwand verbunden sein und schlussendlich bilanziell gegenüber der jetzigen Zuordnung nur zu marginalen Änderungen führen.

Ich würde es begrüßen, wenn Sie sich der wirtschaftlichen Vorgehensweise, die aber trotzdem ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage vermittelt, anschließen könnten.

## **Sonstige Rückstellungen**

### **Rückstellung für die Prüfungskosten der Eröffnungsbilanz**

Nach den Regeln des NKF hat die Stadt eine Eröffnungsbilanz auf den Stichtag 1.1.2009 aufgestellt. Im Gegensatz zu anderen öffentlichen und privaten Unternehmen ist die Eröffnungsbilanz einer Gemeinde prüfungspflichtig. Wenn die Verhältnisse des 1.1.2009 zutreffend dargestellt werden sollen, dann müssen auch die damit verbundenen Verpflichtungen (Erstellung und Prüfung) in der Eröffnungsbilanz abgebildet werden. Diese Auffassung wurde uns nochmal ausdrücklich von der BDO als Prüfer der Eröffnungsbilanz bestätigt. Dieses sei auch einheitliche Meinung im Berufsstand der Wirtschaftsprüfer, d.h. das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) sieht dieses genauso. Lediglich das Innenministerium und im Folgenden die GPA sehen dieses als ersten Geschäftsvorfall nach Erstellung der Eröffnungsbilanz, obwohl die Verpflichtung bereits mit der Erstellung entstanden ist. Eine nachvollziehbare Begründung ist uns bisher aber nicht zur Kenntnis gelangt.

## Bilanzgliederung

### Ausweisfehler

#### a) Sonderposten für unentgeltlich übernommene Erschließungsanlagen

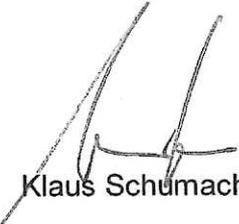
Bei der Ausweisung der Sonderposten für unentgeltlich übernommene Erschließungsanlagen habe ich mich an die Vorgaben der Handreichung des Innenministers (4. Auflage) gehalten. Darin wird unter der Gliederungsnummer 4.2.4.2.2 ausgeführt, dass erhaltene vermögenswirksame Sachleistungen Dritter, die von der Gemeinde unentgeltlich übernommen werden, unter den sonstigen Sonderposten auszuweisen sind. Grundlage für die unentgeltliche Übertragung ist in der Regel ein städtebaulicher Vertrag zwischen einem Erschließungsträger und der Gemeinde. Dem Erhalt des Vermögensgegenstandes liegt daher ein Vertrag zu Grunde. Ein Ausweis als Sonderposten aus Beiträgen würde gem. Gliederungsziffer 4.2.2.2 vielmehr einen Heranziehungsbescheid an die beitragspflichtigen Personen voraussetzen. Sofern eine Passivierung unter den Sonderposten aus Beiträgen erfolgen sollte, wäre konsequenter Weise eine fiktive Beitragsveranlagung erforderlich, da es nicht zulässig ist, 100 % der beitragsfähigen Erschließungsaufwendungen zu veranlagern. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit habe ich hierauf verzichtet. Einen Ausweis der Sonderposten aus Erschließungsverträgen unter den sonstigen Sonderposten halte ich daher zumindest für vertretbar. Im Übrigen würde eine andere Bilanzausweisung einen erheblichen Arbeitsaufwand nach sich ziehen, da ca. 5.000 Buchungsposten einer Berichtigung unterzogen werden müssten.

#### b) Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten aus der Entwicklungsmaßnahme „Zentrum West“

Mit der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme wurde ein Treuhänder beauftragt, der die notwendigen Erschließungsmaßnahmen und die Vermarktung der Flächen in eigenem Namen durchführt. Zur Finanzierung der Erschließungsmaßnahmen war die Aufnahme von Krediten notwendig. Die Zahlungsströme werden über ein Treuhandkonto des Treuhänders abgewickelt. Die Entwicklungsmaßnahme ist defizitär. Nach deren Beendigung muss die Stadt die Verbindlichkeiten aus dem Treuhandvermögen übernehmen.

Bei den Verbindlichkeiten aus der Erschließungsmaßnahme handelt es sich richtigerweise um Verbindlichkeiten der Stadt. Anderenfalls wären sie nicht in der Bilanz enthalten. Wichtig ist, die Schulden als Oberbegriff für Rückstellungen und Verbindlichkeiten vollständig auszuweisen. Sofern Grund und/oder Höhe ungewiss sind, kann keine Verbindlichkeit, sondern „nur“ eine Rückstellung ausgewiesen werden. Dieser Fall ist bei der Erschließungsmaßnahme Zentrum West gegeben. Sowohl Höhe als auch Zeitpunkt der Zahlung sind noch ungewiss. Von daher kommt nur ein Ausweis unter den sonstigen Rückstellungen in Betracht.

Abschließend würde ich es begrüßen, wenn Sie mir die Gelegenheit einräumen würden, meine Standpunkte zu den Feststellungen und Empfehlungen in einem persönlichen Gespräch nochmals darzulegen und darüber hinaus auch das weitere Verfahren mit Ihnen gemeinsam zu erörtern.

  
Klaus Schumacher

 29./6.

 1/7.

2. Abstimmung mit der BDO *erl. 29./6.*
3. Kopie an RPA
4. Nach Abschluss Anzeigeverfahren nach § 105 V GONW durchführen
5. zum Vorgang

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg  
Stadt Sankt Augustin  
- Der Bürgermeister -



## Kommunalaufsicht

Frau Schmiedel

Zimmer: A 1.27

Telefon: 02241 - 13-3019

Telefax: 02241 - 13-3273

E-Mail: sandra.schmiedel@rhein-sieg-kreis.de

*R. nach  
prüft*

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
15-083-23

Datum  
05.10.2011

**Eröffnungsbilanz der Stadt Sankt Augustin zum 01.01.2009**  
**hier: Ihre Anzeige gemäß § 92 Abs.1 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW;**  
**Prüfbericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA) vom 06.06.2011;**  
**Ihre Berichte vom 28.06. und 05.10.2011**

Mit Bericht vom 16.12.2010 haben Sie die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte und vom Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am 15.12.2010 festgestellte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 gemäß § 92 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 96 Abs. 2 S. 1 GO NRW angezeigt. Da die überörtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz durch die GPA gemäß § 92 Abs. 6 i. V. m. § 105 GO NRW kurz zuvor stattgefunden hatte, habe ich Ihnen mit Verfügung vom 11.01.2011 meine Absicht mitgeteilt, den Prüfbericht abzuwarten und die dortigen Erkenntnisse im Anzeigeverfahren zu berücksichtigen.

Das Ergebnis der überörtlichen Prüfung wurde mir mit Schreiben vom 06.06.2011 durch die GPA übermittelt. Die GPA hat Änderungsbedarf bei der Eröffnungsbilanz festgestellt. Sie bittet mich, im Interesse einer landeseinheitlichen Vorgehensweise innerhalb des Anzeigeverfahrens sicherzustellen, dass ihren Feststellungen Rechnung getragen wird.

Zu den Feststellungen und Empfehlungen der GPA haben Sie mit Schreiben vom 28.06.2011 Stellung genommen. Diese berücksichtigend, stellt sich das Ergebnis der meinerseits vorgenommenen rechtlichen Bewertungen wie folgt dar:

### 1.) Infrastrukturvermögen – Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen

#### Feststellung der GPA:

„Die Stadt Sankt Augustin hat die Straßen gemäß § 54 Abs. 1 GemHVO unter Berücksichtigung der tatsächlichen Restnutzungsdauern zu bewerten. Erinnerungswerte dürfen nur dann ausgewiesen werden, wenn der Neubau des Straßenabschnittes unmittelbar bevorsteht, sofortiger Handlungsbedarf besteht oder bereits verkehrsbeschränkende Maßnahmen eingeleitet werden mussten.“



Behindertenparkplätze  
befinden sich vor dem  
Haupteingang (Zufahrt  
Mühlenstraße) und im  
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg  
Tel. (0 22 41) 13-0  
Fax (0 22 41) 13 21 79  
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse  
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)  
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15  
SWIFT-BIC: COKSDE33  
38 18 500 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

Der gem. § 54 GemHVO geforderten Ermittlung von Wertansätzen auf der Grundlage von vorsichtig geschätzten Zeitwerten durch geeignete Verfahren sind Sie nach eigenen Angaben nachgekommen: Eine verwaltungsintern gebildete Arbeitsgruppe habe ein Verfahren entwickelt, um das städtische Straßenvermögen nachvollziehbar und vollständig zu erfassen und zu bewerten. Eine Bewertungsmatrix stelle dabei einheitliche Bewertungsergebnisse vergleichbarer Schadensbilder sicher. Die Bilanzierung mit einem Erinnerungswert habe man für *die* Straßen vorgenommen, deren Nutzung aufgrund deutlicher Schadensbildern nicht mehr uneingeschränkt möglich sei. I. E. dürfe die Frage nach einer anstehenden Erneuerung einer Straße unerheblich sein. Diese sei abhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune. Ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage werde in diesem Falle nicht vermittelt.

#### Meine Wertung:

Da entsprechend Ihren Ausführungen die Nutzung der lediglich mit einem Erinnerungswert bilanzierten Straßen nur noch eingeschränkt möglich ist -beispielsweise durch eine erhebliche Reduzierung der sonst üblichen Geschwindigkeit - entspricht das Ihrerseits im Rahmen der Bilanzierung angewandte Verfahren m. E. der rechtlichen Wertung der GPA.

Es werden daher keine Anhaltspunkte für eine erforderliche Bilanzkorrektur gesehen.

## 2.) Sonderposten – Pauschale Zuwendungen

#### Feststellung der GPA:

„Die gebildeten Sonderposten aus der Investitionspauschale und die zugeordneten Anlagegüter betreffen nicht das gleiche Jahr. Ein Ansparen der Investitionspauschale ist nach dem Jährlichkeitsgebot der Investitionspauschale nur möglich, soweit die Investitionspauschale für keine anderen Investitionen verwandt wurde.“

Sie führen aus, die Umsetzung der Feststellung sei in der Praxis nicht leistbar: Für jeden geförderten Vermögensgegenstand müsse eine historische Aufarbeitung der tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgen. Insbesondere bei älteren Vermögensgegenständen der Betriebs- und Geschäftsausstattung lägen keine Rechnungen mehr vor. Es seien unter Beachtung des GoB-Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und der Wesentlichkeit alle wesentlichen Investitionen bei der Zuordnung der Pauschalen berücksichtigt worden. In den Fällen, in denen eine weitere kleinteilige Zuordnung wirtschaftlich nicht mehr vertretbar gewesen sei, hätten Sie eine Anspargung vorgesehen. Dabei berufen Sie sich auf den Grundsatz der Wesentlichkeit.

#### Meine Wertung:

Die Feststellung der GPA wird aus hiesiger Sicht grundsätzlich als überzeugend erachtet. Ich verweise an dieser Stelle auf meine E-Mail an Herrn Rupp vom 28.04.2011.

Jedoch ist m. E. die Frage nach der Wesentlichkeit der Auswirkungen der festgestellten Fehlerhaftigkeit bei der Bewertung nicht außer Acht zu lassen: § 57 Abs. 1 GemHVO formuliert eine Pflicht zur Berichtigung von Wertansätzen in der Eröffnungsbilanz nur bei wesentlichen Wertbeträgen. Gemäß Ihren Ausführungen ist davon auszugehen, dass eine Korrektur zur unwesentlichen Veränderung des Sonderpostenansatzes führen würde. Dies gelte entsprechend auch für die Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung.

Es wird für vertretbar erachtet, auf eine Korrektur der Bilanzposition im Hinblick auf die Unwesentlichkeit der damit verbundenen Auswirkungen zu verzichten.

### 3.) Sonstige Rückstellungen – Rückstellung für die Prüfungskosten der Eröffnungsbilanz

#### Empfehlung der GPA:

„ Die Rückstellungen für die Prüfung der Eröffnungsbilanz stehen nicht im Einklang mit den Bestimmungen des § 36 GemHVO. Obgleich des vergleichsweise geringen Betrages empfehlen wir der Stadt Sankt Augustin die Bilanzposition zu korrigieren.“

Eine zutreffende Darstellung der Verhältnisse zum 01.01.2009 erfordere I. E. die Abbildung der damit verbundenen Verpflichtungen (Erstellung und Prüfung) in der EB. Die Rechtmäßigkeit der Bilanzierung v. g. Rückstellung werde nach Aussagen des Wirtschaftsprüfers seitens des Instituts der Wirtschaftsprüfer bestätigt.

#### Meine Wertung:

Die Rechtsauffassung der GPA wird geteilt: Gemäß § 36 Abs. 4 GemHVO liegt keine wirtschaftliche Verursachung vor dem Stichtag zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz vor. Ein Periodenwechsel ist nicht gegeben, so dass keine Rückstellungen für die Vergangenheit gebildet werden können. Darüber hinaus entsteht der Aufwand für die Wirtschaftsprüfer nicht vor dem Stichtag. Es ist allenfalls Aufwand für eigenes Personal entstanden. Diese Rechtsmeinung ist bereits im Rahmen vergangener Anzeigeverfahren mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales NRW abgestimmt worden.

Ich bitte um Bilanzkorrektur.

### 4.) Ausweisfehler – Sonderposten für unentgeltlich übernommene Erschließungsanlagen

#### Feststellung der GPA:

„Darüber hinaus haben wir festgestellt, dass die Sonderposten für Kanäle und Straßen, die im Zuge von Erschließungsverträgen hergestellt und der Stadt anschließend unentgeltlich übertragen wurden, bei den sonstigen Sonderposten bilanziert wurden. Wir sehen die korrekte Bilanzierung bei den Sonderposten aus Beiträgen.“

Sie berichten, die Handreichung des MIK NRW zur Bilanzposition „sonstige Sonderposten“ herangezogen zu haben. Danach seien erhaltene vermögenswirksame Sachleistungen Dritter, die von der Gemeinde unentgeltlich übernommen würden, unter den sonstigen Sonderposten auszuweisen. Sie hielten die erfolgte Bilanzierung für vertretbar. Eine Ausweisung unter den Sonderposten aus Beiträgen erfordere konsequenterweise eine fiktive Beitragsveranlagung, worauf Sie vor dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit verzichtet hätten. Eine Berichtigung würde etwa 5.000 Buchungsposten betreffen und daher erheblichen Arbeitsaufwand bedeuten.

#### Meine Wertung:

Eine rechtliche Unzulässigkeit der Ihrerseits vorgenommenen Bilanzierung vermag ich nicht zu erkennen. Gegen den Verzicht auf eine Bilanzkorrektur insb. unter Berücksichtigung des damit verbundenen hohen Aufwands werden meinerseits keine Bedenken geltend gemacht.

5.) Ausweisfehler - Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten aus der Entwicklungsmaßnahme „Zentrum West“

Feststellung der GPA:

„Die bei den sonstigen Rückstellungen bilanzierten Verbindlichkeiten aus dem Treuhandverhältnis zur Erschließungsmaßnahme Zentrum West sind bei den Verbindlichkeiten auszuweisen, da sie wie eigene Verbindlichkeiten der Stadt zu sehen und zu bilanzieren sind.“

Höhe und Zeitpunkt der sich aus der defizitären Entwicklungsmaßnahme ergebenden Verbindlichkeiten/ Zahlungen seien Ihrer Auffassung nach noch ungewiss, da die Abrechnung erst bei Fertigstellung der Maßnahme erfolge.

Der Treuhänder führe die notwendigen Erschließungsmaßnahmen und die Vermarktung der Flächen in eigenem Namen durch.

Meine Wertung:

Die Sichtweise der GPA wird geteilt: Die aus dem Treuhandverhältnis zur Erschließungsmaßnahme entstandenen Verbindlichkeiten sind Ihrerseits als eigene Verbindlichkeiten zu betrachten und daher entsprechend zu bilanzieren. Die GPA hat zu einem vergleichbaren Sachverhalt im Rahmen einer überörtlichen Prüfung einer kommunalen Eröffnungsbilanz folgendes ausgeführt: „Ein Treuhandverhältnis ist dadurch gekennzeichnet, dass Gefahr, Nutzen und Lasten beim Treugeber, also der Stadt verbleiben. Dies wird u. a. dadurch deutlich, dass die Grundstücke in der Eröffnungsbilanz der Stadt ausgewiesen werden. Gleichmaßen sind auch die Treuhandverbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen der Stadt zuzurechnen und in den städtischen Jahresabschlüssen darzustellen. Folglich ergeben sich in Bezug auf die Jahresergebnisse der Stadt keine Abweichungen bei der Durchführung der Maßnahme i. R. d. Treuhandverhältnisses gegenüber der Durchführung durch die Stadt selbst. In der Konsequenz können auch die prognostizierten Unterdeckungen aus der Maßnahme nicht aufgrund des Treuhandvertrages vorweggenommen werden. Maßgeblich für die Ergebnisrechnung ist nicht der Stand des Treuhandkontos zum Zeitpunkt des Projektabschlusses, sondern zum jeweiligen Bilanzstichtag. Damit ist die Rückstellung nach § 36 Abs. 4 GemHVO nicht zulässig.“

Sie haben die Grundstücke im Entwicklungsgebiet „Zentrum West“ in der Eröffnungsbilanz als Vermögen (Umlaufvermögen) aktiviert (vgl. Erläuterungen im Anhang zur Eröffnungsbilanz).

Ich bitte Sie, die Verbindlichkeiten aus dem Treuhandvermögen unter dem Bilanzposten „Verbindlichkeiten“ auszuweisen.

Die GPA erhält eine Durchschrift dieser Verfügung zur Kenntnis.

D. A. 